

# **Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Antrifttal**

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. I S. 291), der §§ 1 bis 6a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 247) und des § 35 der Friedhofsordnung der Gemeinde vom 13.12.2019 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung am 13.12.2019 für den Friedhof/die Friedhöfe der Gemeinde folgende

## **Satzung (Gebührenordnung)**

beschlossen:

### **I. Gebührenpflicht**

#### **§ 1**

#### **Gebührenerhebung**

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Friedhofs/der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Antrifttal vom 01.01.2020 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

#### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
- a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
  - b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungswesengesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.  
Angehörige in diesem Sinne sind u. a. der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und –kinder.  
Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.
  - c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
  - d) Diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind ein Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebühren-bescheids fällig.

### **§ 4**

#### **Rechtsbehelfe/Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## **II. Gebühren**

### **§ 5**

#### **Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle oder Friedhofskapelle**

- (1) Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:
  - a) Für die Aufbewahrung bis zur Beisetzung 50,00 €
  - b) Für die Benutzung der Kühlzelle je angefangenen Tag 25,00 €

### **§ 6**

#### **Bestattungsgebühren**

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, werden folgende Gebühren erhoben:
  - a) Bei der Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 5. Lebensjahr ab
    - 1) in einem Reihengrab 550,00 €
    - 2) in einem Wahlgrab
      - aa) Erstbestattung 600,00 €
      - bb) jede weitere Bestattung 600,00 €
  - b) Bei der Bestattung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren
    - 1) in einem Reihengrab 50,00 €
    - 2) in einem Familiengrab
      - aa) Erstbestattung 50,00 €

- |                             |         |
|-----------------------------|---------|
| bb) jede weitere Bestattung | 50,00 € |
|-----------------------------|---------|
- (2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben:  
Für die Beisetzung in einer Grabstätte für Erdbestattungen
- |                             |          |
|-----------------------------|----------|
| a) in einem Reihengrab      | 120,00 € |
| b) in einem Wahlgrab        | 120,00 € |
| c) in einer Urnengrabstätte | 120,00 € |
| d) in einer Baumgrabstätte  | 120,00 € |
- (3) Für Bestattungen von totgeborenen Kindern, die vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats verstorben sind:  
die Hälfte der Gebühr, die für die Leiche eines Kindes unter 5 Jahren zu zahlen ist.
- (4) Bei Bestattungen außerhalb der Bestattungszeiten  
gem. § 10 Abs. 4 der Friedhofsordnung erhöhen sich die Bestattungsgebühren um 50 %.

## § 7 Umbettungsgebühren

Für Umbettungen, die durch die Friedhofsverwaltung bzw. durch von ihr beauftragte Dritte ausgeführt werden, werden folgende Gebühren erhoben. Die Umbettungsgebühren umfassen folgende Tätigkeiten der Gemeinde:

- (1) Umbettung einer Leiche werden die tatsächlich entstandenen Kosten erhoben.
- (2) Umbettung einer Aschenurne werden die tatsächlich entstandenen Kosten erhoben.

## § 8 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte (Grabkauf)

- (1) Für die Überlassung einer **Reihengrabstätte** werden folgende Gebühren erhoben:

a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren	50,00 €
b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahre	460,00 €
c) Nutzungsrecht für die Beisetzung einer Urne pro Jahr bis zum Ablauf der Ruhefrist der 1. Beisetzung	15,33 €
- (2) Für die Überlassung einer **Urnengrabstätte** werden folgende Gebühren erhoben:

a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren	50,00 €
b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen	460,00 €

über 5 Jahre

## § 9

### Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer **Wahlgrabstätte** für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit gemäß § 21 Abs. 1 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- |                                   |          |
|-----------------------------------|----------|
| a) Für zwei Grabstellen           | 840,00 € |
| b) Für jede weitere Grabstelle je | 150,00 € |
- (2) Für die Überlassung einer **Urnenwahlgrabstätte** für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit gemäß § 21 Abs. 1 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- |                                   |          |
|-----------------------------------|----------|
| a) Für zwei Grabstellen           | 460,00 € |
| b) Für jede weitere Grabstelle je | 150,00 € |
- (3) Für die **Verlängerung des Nutzungsrechts** an einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte (§ 21 Abs. 1 und 3 und §§ 25, 27 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
- |  |         |
|--|---------|
| a) bei Wahlgrabstätten<br>je Jahr der Verlängerung     | 28,00 € |
| b) bei Urnenwahlgrabstätte<br>je Jahr der Verlängerung | 15,33 € |

## § 10

### Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabanlagen

- (1) Für die Überlassung einer **Baumgrabstätte** für die Dauer von 30 Jahren werden folgende Gebühren erhoben:
- |  |            |
|--|------------|
| a) Urnenreihengrab zur Beisetzung für 1 Person   | 600,00 €   |
| b) Urnenwahlgrab zur Beisetzung für max.<br>2 Personen   | 1.200,00 € |
| c) Für die Beschaffung, Beschriftung und An-<br>bringung des Namensschildes zur Kennzeich-<br>nung | 35,00 €    |
- 
- (2) Für die Überlassung einer **Reihengrabstätte als Rasengrab ohne Nutzungsrecht** werden folgende Gebühren erhoben:
- |  |            |
|--|------------|
| a) zur Beisetzung eines Verstorbenen<br>im Alter bis zu 5 Jahren | 2.100,00 € |
| b) zur Beisetzung eines Verstorbenen<br>über 5 Jahre             | 2.300,00 € |
| c) zur Beisetzung von Ascheresten                                | 2.300,00 € |

- (3) Die Nutzungsgebühren umfassen die Kosten der Rahmenpflege der Grabstätte in Abs. 1 und 2 einschließlich der Rasenpflege und Grabentfernung.
- (4) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte als **Rasengrab mit Nutzungsrecht** werden folgende Gebühren erhoben:
- |  |            |
|--|------------|
| a) zur Beisetzung eines Verstorbenen<br>im Alter bis zu 5 Jahren | 1.200,00 € |
| b) zur Beisetzung eines Verstorbenen<br>über 5 Jahre             | 1.300,00 € |
| c) zur Beisetzung von Ascheresten                                | 1.300,00 € |
- (5) Die Nutzungsgebühren umfassen die Kosten der Rahmenpflege der Grabstätte in Abs. 4 einschließlich der Rasenpflege.
- (6) Für eine Beisetzungsstelle in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen 460,00 €

## § 11 Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmer (§ 33 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

- (1) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterial, Grabeinfassungen und Gewächsen
- |   |          |
|---|----------|
| a) bei Reihengrabstätten, Urnenreihengrabstätten<br>und einstelligen Wahl- und Urnenwahlgrabstätten | 300,00 € |
| b) bei mehrstelligen Wahl-/Urnenwahlgrabstätten   | 400,00 € |
| c) bei Rasengrabstätten <b>mit Nutzungsrecht</b>  | 150,00 € |
- (2) Für die vorzeitige Grabräumung durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 33 der Friedhofsordnung) ist bis zum Ablauf der Ruhefrist bzw. Nutzungszeit pro vollem Kalenderjahr eine Pflegekostenpauschale in Höhe von 10,00 € zu leisten.

## § 12 Verwaltungsgebühren

1. Für die Amtshandlungen und sonstigen Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Gemeinde folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

Es werden folgende Gebühren erhoben.

- a) Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerbliche Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 9 der Friedhofsordnung)

**1) Dauerhaft bis auf Widerruf 50,00 €**

- b) Für die Prüfung und Zustimmung einer Umbettung von Leichen und Aschen (§ 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung)

50,00 €

- c) Für die Bearbeitung eines Antrags auf Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstige Grabausstattungen (§§ 30, 31 der Friedhofsordnung)

10,00 €

- d) Für die Bearbeitung eines Antrages auf vorzeitige Entfernung einer Grabstätte (§ 33 Abs. 1)

10,00 €

2. Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

3. Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.

4. Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

- a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,  
b) wer die Kosten durch eine vor der Gemeinde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,  
c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.04.2013 außer Kraft.

Antrifftal, den 14.12.2019

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Antrifftal

(Siegel)

gez.

.....  
- Krist -  
Bürgermeister

Vorstehende Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Antrifftal wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Antrifftal, den 09.01.2020

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Antrifftal

(Siegel)

gez.

.....

Krist  
Bürgermeister

Die Bekanntmachung erfolgte im Nachrichtenblatt Nr. 1 vom 09.01.2020.

Antrifftal, den 09.01.2020

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Antrifftal

(Siegel)

gez.

.....

Krist  
Bürgermeister